

Vater darf Kind gegen den Willen der Mutter impfen lassen

Aktuelle Entscheidung des BGH

Mit Beschluss vom 3. Mai 2017 (XII ZB 157/16) hat der BGH einen Streit zwischen getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern bezüglich der Notwendigkeit von Schutzimpfungen dahingehend entschieden, dass die Entscheidungskompetenz dafür dem Elternteil zu übertragen ist, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird. Im vor-

liegenden Fall war dies der Vater des Kindes, der die Durchführung der Schutzimpfungen seiner Tochter befürwortete und seine Haltung mit den Impfeempfehlungen der STIKO begründete. Demgegenüber lehnte die Kindesmutter die Impfungen unter Verweis auf das Risiko von Impfschäden ab. Zudem wäre der Nutzen der Impfungen nicht nachgewiesen. Die Empfehlungen würden auf einer „unheilvollen Lobbyarbeit von Pharmaindustrie und Ärzteschaft“ basieren.

Der BGH stimmte damit der Vorinstanz, dem OLG Thüringen, zu. Die

Impfeempfehlungen der STIKO sind in der Rechtsprechung bereits als medizinischer Standard anerkannt. Dem liegt die Einschätzung zugrunde, dass der Nutzen der jeweils empfohlenen Impfung das Impfrisiko überwiegt. Ein Rückgriff auf vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse sei im vorliegenden Fall mangels einschlägiger Einzelfallumstände, wie etwa ein besonderes Impfrisiko für das Kind, zulässig gewesen.

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung